

**Beitrags- und Gebührensatzung
des Wasserversorgungsverbandes
Land Hadeln, Otterndorf vom 30.11.2005
in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 28. November 2023**

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Seite 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. Seite 352 ff, 354) in Verbindung mit den §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. Seite 352 ff.) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. Seite 701) sowie des § 5 Ziffer 7 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 23.11.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1993 Nr. 7/1993 S. 235) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 3. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7/2004, S. 83) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in ihrer Sitzung am 30. November 2005 diese Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Der Verband erhebt zum Ersatz seiner Investitionsaufwendungen für die Wasserversorgungsanlagen einen Beitrag. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Verbandes zur Bebauung anstehen, oder
 - c) bebaut sind.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 Prozent und für jedes weitere Vollgeschoss 15 Prozent der Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauN-VO) für das erste Vollgeschoss 50 Prozent und jedes weitere Vollgeschoss 30 Prozent der Grundstücksfläche, in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplan, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach 2 a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, erfolgt eine Gleichbehandlung mit bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 3 Absatz (2) Buchstabe g).

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, Friedhöfe) 75 Prozent der Grundstücksfläche,

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die einer gewerblichen (mit Ausnahme der Nutzung als Wohnraum) oder land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten unabhängig von der tatsächlichen Wassernutzung in einzelnen Gebäudeteilen.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige

Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach 3 a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach 3 b) überschritten werden,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 43 BauGB) Berechnungswert nach 3 a) oder 3 b),
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
4. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie stehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
5. Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Beitragsfläche 2,30 EUR.
6. Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 EUR abzurunden.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.
2. Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen.

§ 7

Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 14 Absatz 9 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
2. Die nach Absatz 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, zum Beispiel durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
3. Die Grundgebühr beträgt:
 - a) bei Wasserzählern Q3 = 4 = 6,70 EUR / Monat
 - b) bei Wasserzählern Q3 = 10 = 16,35 EUR / Monat
 - b) bei Wasserzählern Q3 = 16 = 42,30 EUR / Monat
 - c) bei Standrohrzählern = 42,30 EUR / Monat

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

4. Die Verbrauchsgebühr beträgt:
 - a) bis zu einem Jahresverbrauch von 15.000 m³ = 1,01 EUR / m³
 - b) bei einem Jahresverbrauch von 15.001 m³ bis zu 115.000 m³ = 0,92 EUR / m³
 - c) für die diesen Verbrauch übersteigende Menge = 0,85 EUR / m³

Wird durch einen Großabnehmer eine Anlage zur Speicherung des gelieferten Wassers zwecks Vergleichmäßigung der Abnahme auf seine Kosten errichtet, kann die Höhe der Verbrauchsgebühr durch Sondervertrag geregelt werden.

§ 8

Steuern

1. Die Beiträge nach § 3 und Gebühren nach § 7 erhöhen sich um die jeweils gesetzlich festgesetzte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
2. Weitere gesetzliche Steuern sind ebenfalls vom Beitrags- und Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bei Fällen mit vorübergehender Abnahme von Wasser, mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserabnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses bzw. der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 10

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtiger ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
2. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von dem Verband nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Grundsteuerpflichtigen nachweisbar genügt haben.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

1. Der Verband lässt den Verbrauch jährlich ablesen. Während des Ablesezeitraumes hebt der Verband Abschläge aufgrund des Vorjahresverbrauchs.
2. Die Gebühren sind an die im Heranziehungsbescheid angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Gebühren können auch durch einen Beauftragten eingezogen werden. In diesem Falle ist der Gesamtbetrag mit der Vorlage des Heranziehungsbescheides fällig.
3. Die Ausgabe von Standrohrzählern erfolgt nur nach Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 EUR je Zähler.

§ 12

Anzeigepflichten

1. Dem Verband ist innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers.
 - b) jede Änderung ist der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf dem Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Wasserversorgungsverband entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 13

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen erfolgt durch den Verband.

2. Die Kosten für die Herstellung eines Erstanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Verbandsgebiet pauschaliert und sind dem Verband zu erstatten. Sie betragen:

- a) für einen Bauwasseranschluss pauschal

Herstellung eines Bauwasseranschlusses einschl. Rückbau= 1.200,00 EUR

- b) für Arbeiten zur Verlegung im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich Absperrorgan und Zählerarmatur im Hause, Keller oder Schacht pauschal für:

Hausanschluss von 3/4" bis 1 1/2" = 1.150,00 EUR
Hausanschluss 2" = 1.250,00 EUR

Die gleichen Pauschalsätze gelten für Weideanschlüsse.

- c) Für die Verlegung auf Privatgrundstück von der Grundstücksgrenze bis zur Mauerdurchführung Haus/Keller oder Schacht werden je lfd. m Leitung in Ansatz gebracht:

Hausanschluss / Weideanschluss:

1. bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Versorgern (Öffnen und Schließen des Rohrgrabens auf Privatgrund bis 2" Anschlussleitung) = 51,00 EUR
2. bei alleiniger Verlegung durch den Verband (Öffnen und Schließen des Rohrgrabens auf Privatgrund bis 2" Anschlussleitung) = 67,00 EUR
3. bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Versorgern (Verlegung der Anschlussleitung in den vom Anschlussnehmer vorbereiteten Rohrgraben auf Privatgrund bis 2" Anschlussleitung) = 19,50 EUR

- d) Sollte aufgrund von Umständen, die nicht im Verschulden des Verbandes liegen, eine erneute Anfahrt erforderlich werden, wird jede zusätzliche Anfahrt mit 55,00 EUR berechnet.

- e) Die Zwischensohlen sind vom jeweiligen Versorgungsunternehmen einzubringen.

- f) Bei nicht unterkellerten Häusern ist das Leerrohr für den Hausanschluss nach Angabe des Verbandes durch den Bauherrn einbauen zu lassen. Der Aufwand, der dem Verband dadurch entsteht, dass das Leerrohr nicht oder nicht in der geforderten Weise vorhanden ist, wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
3. Anschlüsse von mehr als 2" werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
 4. Zu den tatsächlich angefallenen Kosten werden auch abgerechnet:
 - a) Die Kosten für Änderungen an der Anschlussleitung, die infolge von Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück erforderlich werden.
 - b) Die Kosten für Änderungen an der Anschlussleitung, die bei der Einlegung der endgültigen Versorgungsleitung notwendig werden oder auf Antrag erfolgen.
 - c) Die Kosten zur vorübergehenden oder endgültigen Stilllegung eines Anschlusses. Sie betragen jedoch mindestens 75,00 EUR (Mindestsatz). Der Mindestsatz kommt auch bei der Aufhebung einer vorübergehenden Stilllegung zur Anwendung.
 5. Steuern für die Erstellung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
 6. Der Verband kann in Höhe der zu erwartenden Kosten angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 14

Beitrags- und Gebührenfestsetzung

1. Beiträge und Gebühren nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
2. Wer seine Abgaben nicht fristgerecht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungsgebühren sowie ggf. Pauschalbeiträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung nach den gesetzlichen Bestimmungen des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu zahlen.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln, Otterndorf vom 3. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 20.12.2001 Seite 606 ff.) außer Kraft.

WASSERVERSORGUNGSVERBAND LAND HADELN

(L.S.)

Böhm

Heitsch

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Anmerkung:

Die Ergänzungen und Änderungen folgender Änderungssatzungen sind im Satzungstext enthalten:

Erste Satzungsänderung vom 16. Dezember 2013.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 5 vom 06.02.2014, Seite 49.

Inkrafttreten: 01. Januar 2014.

Zweite Satzungsänderung vom 16. November 2015.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45 vom 10.12.2015, Seite 296.

Inkrafttreten: 01. Januar 2016

Dritte Satzungsänderung vom 27. November 2017

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47 vom 21.12.2017, Seite 316

Inkrafttreten: 01. Januar 2018

Vierte Satzungsänderung vom 18. November 2019

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 16.01.2020, Seite 35

Inkrafttreten: 01. Januar 2020

Fünfte Satzungsänderung vom 10. Dezember 2020

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 14.01.2021, Seiten 42 + 43

Inkrafttreten: 01. Januar 2021

Sechste Satzungsänderung vom 29. November 2021

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 16.12.2021, Seite 426

Inkrafttreten: 01. Januar 2022

Siebte Satzungsänderung vom 28. November 2022

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 22.12.2022, Seite 430

Inkrafttreten: 01. Januar 2023

Achte Satzungsänderung vom 28. November 2023

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42 vom 14.12.2023, Seiten 287 + 288

Inkrafttreten: 01. Januar 2024